

22.05.2017

Stellungnahme zur Verordnung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-Energien-Verordnung und zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung der Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und bedauert die wiederum sehr knapp bemessene Rückmeldungsfrist. Aus diesem Grund kann unsere Stellungnahme leider nur sehr kurz ausfallen.

1. Grundsatz

Nicht nur die Verordnung zum grenzüberschreitenden Pilotprojekt im vergangenen Jahr, sondern auch diese Verordnung wird von unserem Verband sehr begrüßt. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer regionalen, bestenfalls europäischen Dimensionierung der Förderhöhe von Erneuerbaren Energien. Schon die Ergebnisse der unter der ersten Verordnung laufenden Ausschreibung für deutsche und dänische Solarfreiflächenanlagen haben gezeigt, dass sich am Ende sehr kostengünstig die effizientesten Standorte durchsetzen können, wenn man Ausschreibungen grenzüberschreitend gestaltet. Ein noch besseres Ergebnis wird aller Voraussicht erreicht, wenn an Ausschreibungen im Bereich der Erneuerbaren Energien so viele Länder wie technisch möglich teilnehmen können. Auf dem Weg zu diesem Idealmodell ist die vorliegende Verordnung ein wichtiger Schritt.

Vor diesem Hintergrund muss auch an dieser Stelle wieder die Warnung ausgesprochen werden, eine zu starke Differenzierung der einzelnen Technologien bei den Förderregelungen zu machen. Im aktuellen Fall geht es um die Beschränkung auf Solaranlagen und On-Shore-Windanlagen, was wiederum trotz anderweitiger politischer Äußerungen der Bundesregierung keine technologieoffene Förderung ermöglicht. Diese planwirtschaftliche Verantwortung für die Gestaltung des erneuerbaren Erzeugungsmixes überfordert zwangsläufig die Energiepolitik und führt zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Mehraufwand. Richtigerweise sollte am Strommarkt mit technologieutraler Förderung der technisch machbaren Erneuerbaren Energien die Entscheidung fallen, welche Technologie den nachgefragten Strom in Deutschland am günstigsten erzeugen kann.

2. Anteil grenzüberschreitender Ausschreibung am gesamten EE-Ausschreibungsvolumen

EFET Deutschland begrüßt grundsätzlich die Aussagen im EU-Winterpaket zur Öffnung nationaler Märkte für ausländische Anbieter Erneuerbarer Energien und den Schritt der Bundesregierung, auch

das deutsche Fördersystem zu 5 % ausländischen Erzeugungsanlagen im Bereich Erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. EFET Deutschland bedauert, dass die Bundesregierung nicht schon im Vorgriff auf den im Winterpaket festgelegten Zeitplan das Ziel heraufsetzt und einen höheren Anteil für eine grenzüberschreitende Teilnahme öffnet. Die Ergebnisse der Pilotausschreibungen mit Dänemark haben deutlich gezeigt, dass eine Teilnahme der Nachbarländer am inländischen Fördersystem mitunter zu deutlichen Reduktionen in der Förderhöhe führen kann.

3. Höchstpreis

Mit großer Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf keinen Höchstpreis bei den Ausschreibungen vorsieht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in funktionierenden Energiemärkten wie dem deutschen mit ausreichendem Wettbewerb Preisgrenzen zu Verzerrungen führen und Preissignale für den Markteintritt eines Unternehmens unterdrückt würden. Dieser Punkt war ein wesentlicher Kritikpunkt in der Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung von PV-Freiflächenpilotanlagen. Wir haben viele Belege dafür, dass in anderen Regionen mit Höchstpreisen der Strombedarf über weniger effiziente und intransparente Mechanismen außerhalb des Marktes gedeckt wird.

4. Physikalischer Import

EFET Deutschland bedauert die auch in dieser Verordnung vorgesehene Nachweispflicht für den physischen Import von im Nachbarland erzeugten Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen. In einem funktionierenden Binnenmarkt fließt der Strom entlang des Preisgefälles. Durch das Market-Coupling ist ein optimaler Austausch der Energieproduktion in den teilnehmenden Ländern über die Tagesauktionen gewährleistet. Ein konkreter Nachweis, dass die im Ausland erzeugte Kilowattstunde auch faktisch im deutschen System eingespeist wird, ist daher künstlich und in vielen Fällen schlichtweg nicht möglich.

Einzig ein begrenzter Ausbau an Grenzkuppelstellen rechtfertigt eine Restriktion der Ausschreibungsmenge. Deshalb sollte immer noch so viel grenzüberschreitende Erzeugungskapazität im Bereich Erneuerbarer Energien ausgeschrieben werden wie tatsächlich an verfügbarer Grenzkuppelkapazität vorhanden ist. Dies soll indes nicht bedeuten, dass man explizit Grenzkuppelkapazität für die Lieferung der kontrahierten EE-Menge vorhält. Gerade dieser Punkt ist für unseren Verband von besonderer Bedeutung.¹ EFET Deutschland setzt sich insbesondere vor diesem Hintergrund für den weiteren Ausbau der Grenzkuppelstellen ein, damit möglichst schnell Preisgleichheit in den benachbarten Ländern eintritt und Restriktionen in der Ausschreibungshöhe somit obsolet werden.

5. Ausländischer Teilnehmerkreis

Ziel des Referentenentwurfs ist es, eine stärkere regionale Zusammenarbeit insbesondere mit den sog. elektrischen Nachbarn zu erreichen. Zu diesen gehört außer den umliegenden EU- und EWR-Staaten auch die Schweiz.

¹ Siehe dazu auch das Grundsatzpapier von EFET „The importance of free formation of prices in the European wholesale electricity market“ unter dem Link http://www.efet.org/Cms_Data/Contents/EFET/Folders/Documents/EnergyMarkets/ElectPosPapers/~contents/GGH299HP5MP2Q5T5/EFET_Free-formation-of-prices-power-market.pdf

Diese sollte in den Anwendungsbereich der Verordnung mit aufgenommen werden. Die enge Vernetzung der Schweiz und Deutschlands stellt sicher, dass der in der Schweiz erzeugte Strom "physisch" nach Deutschland geliefert werden kann. Zudem besteht bereits eine umfangreiche institutionelle Zusammenarbeit mit der Schweiz, wie beispielsweise im Rahmen des Pentalateralen Energieforums und der Erklärung der "12 elektrischen Nachbarn" zur gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Versorgungssicherheit vom 8. Juni 2015. Der Beitrag von Anlagen in der Schweiz zur Systemstabilität des deutschen Stromnetzes und der Beitrag von Anlagen in der Schweiz zum Gelingen der Energiewende war bereits im Rahmen der sogenannten Winterreserve-Kapazitätsverordnung berücksichtigt worden, die ausdrücklich eine Teilnahme von Anlagen in EU-Mitgliedsstaaten und in der Schweiz vorsieht. Dies gilt in gleicher Weise für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Über das Gegenseitigkeitsprinzip sollte sich dann die Schweiz auch umgekehrt dazu bereit erklären, Erneuerbare-Energien-Anlagen aus Deutschland in das nationale Fördersystem zu integrieren.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne entweder unter b.lempp@efet.org oder telefonisch unter 030 2655 7824 zur Verfügung.